

RS Vwgh 1998/11/20 98/02/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §67c Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat der Bf in der Beschwerde an die Beh nicht nur beantragt, seine Festnahme und Anhaltung, sondern auch ausdrücklich und in erster Linie begehrte, den im Ziehen der Dienstwaffen erblickten Waffengebrauch für rechtswidrig zu erklären, und wurde durch den Spruch des angefochtenen Bescheides lediglich die Festnahme und Anhaltung des Bf für rechtswidrig erklärt, ist aber ein normativer Abspruch über die Frage des Waffengebrauchs im Spruch nicht enthalten, kann ein solcher Abspruch auch durch die in der Bescheidbegründung enthaltenen Ausführungen hinsichtlich des Waffengebrauchs nicht ersetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020230.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at